



Anteilige Übernahme des Trägeranteils der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum für die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora, Theodor-Storm-Straße 17 in 59269 Beckum, ab 01.08.2024 wird beschlossen. Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum bringt – wie auch die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum (siehe Vorlage 2022/0045) – 10 Prozent der laufenden Einnahmen aus dem Kirchenhaushalt als Trägeranteil ein.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum über die Finanzierung der erforderlichen Trägeranteile zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Katharina von Bora seitens der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Dauerhaft entstehen Mehrkosten für die Stadt Beckum von derzeit rund 26.400,00 Euro zuzüglich jährlicher Steigerungsrate.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2024 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora, Theodor-Storm-Straße 17 im Stadtteil Beckum. In der Kindertageseinrichtung wird die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren bis zum Schuleintritt ermöglicht.

In Gesprächen mit der Verwaltung hat die Evangelische Kirchengemeinde Beckum deutlich gemacht, dass die finanzielle Situation prekär ist und sich zukünftig eher verschlechtern wird. Sie ist, wie auch die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, bereit 10 Prozent des Gemeindehaushalts zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung aufzubringen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Erhaltung der Trägervielfalt wird vorgeschlagen, die Evangelische Kirchengemeinde Beckum genauso zu bezuschussen wie die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der Trägeranteile an der Differenz zwischen der Regelpauschale und der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Behinderung.

Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe erhalten eine erhöhte Kindpauschale. Die Differenz des Trägeranteils zwischen Regelpauschale und erhöhter Pauschale ist in der Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1. zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide für Kindertageseinrichtungen mit gleicher Gruppenstruktur ohne Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent:

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von rund	66.400,00 Euro
Kirchenhaushalt rund.....	400.000,00 Euro
davon 10 Prozent = Eigenanteil der Kirche.....	40.000,00 Euro
Restsumme = städtischer Zuschuss	26.400,00 Euro
Für das Haushaltsjahr 2024 wären davon 5 Monate (August bis Dezember)	
zu veranschlagen.....	11.000 Euro

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Katharina von Bora sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Beckum erforderlich. Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Beckum den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen freien Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung des Gebäudes der Kindertageseinrichtung für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

Anlage(n):

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum